

Milieu

großen Einblick in staatliche oder volkswirtschaftliche Ziele und Geheimnisse ermöglicht. Mikrofilmduplikate in Form von Roll- und Planfilmen sind durch ihre extrem kleinen Abmessungen leicht zu verbergen und zu übersehen.

Milieu: Begriff zur Bezeichnung von Lebensumständen und aktuellen Gesamtsituationen (Tatort, Vernehmung usw.). Abhängig vom Verwendungszweck zielt er auf unterschiedlichste Teilelemente der Umwelt eines Lebewesens ab (z. B. soziales M., Wohnumfeld, geographisches M.), so daß er in sinnvoller Weise erst im Zusammenhang mit bestimmten Attributen anzuwenden ist.

Militärgerichte → *Militärjustizorgane*

Militärjustizorgane: 1. die als Teil des einheitlichen Gerichtssystems der DDR entsprechend ihrer Zuständigkeit die Rechtsprechung in -> *Militärstrafsachen* ausübende Militärgerichte (Militärkollegium des Obersten Gerichts, Militärobergerichte und Militärgerichte); 2. die Militärstaatsanwälte (Militäroberstaatsanwalt, **Militärstaatsanwälte** und die ihnen beigeordneten und in ihrer prozessualen Stellung den Untersuchungsorganen gleichgestellten Untersuchungsführer), die die Aufgaben der -> *Staatsanwaltschaft* in ihrem Verantwortungsbereich (NVA, Grenztruppen, Organe des Wehersatzdienstes und Zivilverteidigung) wahrnehmen; 3. die Hauptabteilung Militärgerichte beim Ministerium der Justiz, der die Wahrnehmung der Aufgaben des Ministeriums der Justiz und die Verwirklichung der militärischen Aufgabenstellung des Ministers für Nationale Verteidigung gegenüber den Militärobergerichten und Militärgerichten obliegt. Sie ist in

militärischen Fragen dem Minister für Nationale Verteidigung unmittelbar unterstellt.

Militärpersonen: Soldaten, Unteroffiziere, Fähnriche und Offiziere, die aktiven Wehrdienst, Wehersatzdienst oder Reservisten Wehrdienst leisten.

Militärstaatsanwalt: Angehöriger des Militärjustizdienstes der NVA, der mit den ihm beigeordneten und in ihrer prozessualen Stellung den Untersuchungsorganen gleichgestellten Untersuchungsführern die im Gesetz über die Staatsanwaltschaft der DDR festgelegten Aufgaben im militärischen Bereich (NVA, Grenztruppen, Organe des Wehersatzdienstes und Zivilverteidigung) wahrnimmt. Alle M. unterstehen dem Generalstaatsanwalt der DDR.

Militärstrafsachen: von -> *Militärpersonen*, ehemaligen Militärpersonen während ihrer Dienstzeit und von Zivilpersonen in Form der -> *Anstiftung* oder -> *Beihilfe* begangene Verbrechen und Vergehen gem. §§ 251 bis 283 StGB (Militärstraftaten). Dazu gehören vor allem Fahnenflucht, unerlaubte Entfernung von der Truppe, Verrat militärischer Geheimnisse und eine Reihe besonders schwerwiegender, strafrechtlich relevanter Verstöße gegen die Dienstvorschriften. Weiterhin sind Handlungen solcher Personen, die in einem besonderen Verpflichtungsverhältnis stehen (z. B. Zivilangestellte der NVA), wenn sie sich gegen die militärische Sicherheit richten, als M. zu erfassen. Darüber hinaus gelten Spionage, Landesverräterische Nachrichtenübermittlung, Diversion und Sabotage als M., wenn durch diese Verbrechen die militärische Sicherheit gefährdet wird.